

Archivbenutzungssatzung der Gemeinde Schwindegg

Die Gemeinde Schwindegg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes vom 22.12.1989 (BayRS 2241-1-WFK) folgende

Satzung

über die Benutzung des Gemeindearchivs:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Gemeinde Schwindegg unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzer bereitzustellen und auszuwerten. Es hat ferner die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibenden Wert mit den entsprechenden Gemeindedrucksachen zu verwahren, sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv kann auch Sammlungen und Unterlagen von Privatpersonen aufnehmen.
Das Archiv sammelt gleichzeitig für die Geschichte und Gegenwart des Gemeindebereiches bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Die Gemeinde kann solchen Personen, die einen der oben genannten Zwecke oder ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, Einsicht in die Archivakten gewähren. Voraussetzung ist, dass sich die Benutzer ausweisen und die Archivbenutzungssatzung einhalten.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten:
 1. Auskunft und Beratung durch Gemeindebedienstete und Archivar
 2. Einsichtnahme in das Archivgut
- (3) Die Benutzung kann erfolgen:
 1. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 2. für wissenschaftliche Forschungen
 3. für Erschließung der Heimatgeschichte
 4. für private Zwecke
- (4) Art. 10 und 11 des Bayerischen Archivgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs erfolgt auf der Grundlage eines Benutzungsvertrages. Der Antragsteller hat einen Benutzungsantrag auszufüllen. Darin sind Zweck und Gegenstand im Einzelnen anzugeben und näher zu erläutern.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn:
 1. das Wohl der Gemeinde Schwindegg verletzt werden könnte
 2. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde
 3. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde
 4. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen
 5. die Archivalien durch Dienststellen der Gemeindeverwaltung benötigt werden

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung des Archivgutes

Das Archivgut kann nur nach vorheriger Absprache im Rathaus Schwindegg eingesehen und benutzt werden.

§ 5

Vorlage des Archivgut

Archivgut wird grundsätzlich nur in den Räumen des Rathauses und in Anwesenheit eines Gemeindebeauftragten vorgelegt. Ausleihe von Archivgut außer Haus ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6

Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes. Das gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Archivbenutzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwindegg, den 18.12.2008

Dr. Karl Dürner
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2008, Nr. 13.7/2008

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.12.2008 im Rathaus der Gemeinde Schwindegg zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.12.2008 angeheftet und am 19.01.2009 wieder entfernt.

Schwindegg, 20.01.2009
GEMEINDE SCHWINDEGG

Dr. Dürner 1. Bürgermeister